

46. 1. Kann gegen eine Klage auf Feststellung des Bestehens einer Ehe mit Erfolg eingewendet werden, daß die Ehe nichtig sei?

2. Kann der Vertreter der Obrigkeit bei der Trauung, der zur Entgegennahme der Willenserklärung der Brautleute bereit ist, sich auf einen seinem äußeren Verhalten entgegengesetzten, inneren Vorbehalt berufen?

EheG. §§ 15, 28. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 923) § 71.
ABGB. § 75.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 23. April 1941 i. S. Ehefrau R. (Nl.) w.
Ehemann R. (Befl.). IV B 12/41.

I. Landgericht Leoben.

II. Oberlandesgericht Graz.

Die beiden Fragen sind verneint worden aus von folgenden, auch den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Gegen das Begehren der Klägerin, festzustellen, daß sie mit dem Beklagten am 19. Juni 1938 vor dem evangelischen Pfarramte B. in Österreich eine gültige Ehe geschlossen habe, hat der Beklagte Ungültigkeit der Ehe eingewendet, da die beiden Brautleute nach der Trauung die Niederschrift über den Trauungsakt nicht unterschrieben hätten. Das Gericht des ersten Rechtsganges hat das Begehren abgewiesen, da die Bestimmungen über das Aufgebot nicht eingehalten worden seien. Dieses Urteil hat das Berufungsgericht auf Berufung der Klägerin unter Rechtskraftvorbehalt aufgehoben. Auf den Mangel des Aufgebots komme es nicht an, weil der Beklagte dieses Ehehindernis nicht geltend gemacht habe; wohl aber beständen Zweifel darüber, ob der Pfarrer zur Mitwirkung bei der Trauung bereit gewesen sei. Deshalb sei zu klären, ob den bei der Trauungsfeier abgegebenen Erklärungen die rechtliche Bedeutung einer Eheschließung zukomme.

Auf den Rekurs des Beklagten wurde der angefochtene Beschluß aufgehoben.

1. Mit Recht hat das Berufungsgericht die Erwägungen ausgeschaltet, die im ersten Rechtsgange zur Abweisung des Begehrens wegen Fehlens des vorgeschriebenen Aufgebots der Brautleute geführt hatten. Sofern der Rekurs versucht, diese Erwägungen doch wieder in das Verfahren einzuführen, kommt ihm keine Bedeutung zu. Insofern kann sich das Revisionsgericht den Erwägungen des Berufungsgerichts nur anschließen.

2. Für die Frage des Bestehens dieser Ehe ist, was die Form der Eheschließung anlangt, das zur Zeit der Eheschließung geltende österreichische Recht anzuwenden. Dies ergibt sich auch aus Abs. 1 des § 118 EheG., dessen 2. Absatz hier keine Bedeutung hat. In Frage steht, ob die von den Brautleuten am 19. Juni 1938 abgegebene Willenserklärung, eine Ehe einzugehen, das wirkliche Zustandekommen einer Ehe oder nur den äußeren Schein einer Ehe, also einer — der Nichtigkeitserklärung überhaupt nicht bedürftigen — Nichtehe zur Folge gehabt hat. Nur im Fall einer Nichtehe wäre das Feststellungsbegehren abzuweisen, das — die Fassung mag wenig glücklich gewählt sein und einer Berichtigung durch das Gericht bedürfen — deutlich darauf gerichtet ist, die Ehe als bestehend festzustellen. Durch eine derartige Feststellung würde einer etwaigen späteren Anfechtung der Ehe aus

irgendeinem Nichtigkeitsgrunde nicht vorgegriffen; denn die Ehe besteht, auch wenn sie nichtig ist, so lange, bis das Gericht sie für nichtig erklärt und damit rechtsgestaltend ihre Wirkungen grundsätzlich — jedoch mit der Ausnahme nach § 160 ABGB. — beseitigt, als ob keine Ehe bestanden hätte. Nur in diesem Sinne kann eine Feststellung über das Bestehen der Ehe getroffen werden. In dem Feststellungsstreit kann daher auch nur eingewendet werden, daß überhaupt keine Ehe bestehe, nicht aber auch, daß die Ehe nichtig, d. h. durch gerichtlichen Akt zu vernichten sei, wozu es einer Klage nach § 28 EheG. auch bei den früheren Ehen bedürfte (§ 71 Abs. 2 DurchfWd. vom 27. Juli 1938).

3. Bei der Entscheidung, ob die Willenserklärungen der Brautleute unter den damaligen Umständen zu einer Ehe geführt haben oder rechtlich ohne Folgen geblieben sind, ist mangels einer ausdrücklichen Grundlage im österreichischen Recht von der allgemeinen Erwägung auszugehen, daß eine Nichtehe nur dann angenommen werden kann, wenn die für das Zustandekommen einer Ehe vorgeschriebenen Förmlichkeiten überhaupt nicht, also nicht einmal in den wesentlichen Bestimmungen, eingehalten sind. Daß im vorliegenden Falle die Ehe nicht im Trauungsbuche beurkundet worden ist, scheidet daher ganz aus. Sind die Förmlichkeiten bei Abgabe der Willenserklärungen der Brautleute in allen Außerlichkeiten eingehalten worden und haben die Brautleute ihre Erklärungen in dem Bewußtsein abgegeben, eine Ehe einzugehen, so konnten sie der Meinung sein, durch Bejahung der vom Pfarrer an sie gestellten Fragen die vorgeschriebene Erklärung in der gesetzlichen Form abzugeben. Hat der Seelsorger seine Fragen unter dem inneren Vorbehalt gestellt, keine Trauung vorzunehmen, sondern nur ein feierliches Verlöbniß entgegenzunehmen, ohne diesen den Brautleuten unbekanntem Vorbehalt nach außen irgendwie erkennbar zu machen, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß die Frage des Pfarrers bejahenden Erklärungen der Brautleute auch nur auf ein Verlöbniß und nicht auf eine Eheschließung gerichtet gewesen seien. Darauf, ob der Pfarrer innerlich zur Mitwirkung bei einer Eheschließung bereit war, kann es nicht ankommen. Allerdings ist es auch nach österreichischem Recht für die Wirksamkeit des Eheschließungsaktes wesentlich, daß der Vertreter der Obrigkeit bereit ist, die Erklärungen der Brautleute entgegenzunehmen. Dieser Satz kann aber nur dahin verstanden werden, daß der Vertreter bei der

Entgegennahme der Erklärungen keine erkennbar ablehnende Haltung einnehmen darf, nicht aber dahin, daß er sich nachträglich auf einen inneren Vorbehalt berufen dürfe.

Das Gericht des ersten Rechtsganges hat festgestellt, daß der Pfarrer vor den Brautleuten und deren Beiständen einen feierlichen Akt vorgenommen hat, den diese Personen für eine richtige Trauung gehalten haben. Es hat lediglich offengelassen, ob der Pfarrer auch geneigt gewesen ist, einen Ehekonsens, d. h. die feierliche Erklärung der Brautleute zur Einwilligung in die Eheschließung, entgegenzunehmen. Diese Feststellungen reichen, da es auf einen inneren Vorbehalt — wie dargetan — nicht ankommen kann, aus, um im Sinne des Feststellungsbegehrens zu entscheiden. Die Rechtsache ist daher spruchreif, wenn auch nicht in dem vom Rekurs angestrebten Sinne.